

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung: Gemeindeverwaltung Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf Tel.: 09135/7120-28 Fax: 09135/7120-44 Redaktion: Frau Herbig E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

62. Jahrgang

Donnerstag, 07. Januar 2021

Nummer 1

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **13.01.2021**
ist der **07.01.2021** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

APOTHEKEN – NOTDIENST:

Fr., 08.01.21 ab 18.00 Uhr bis Fr., 15.01.21, 18.00 Uhr
Adler Apotheke, Neustädter Str. 9, 91462 Dachsbach
Telefon: 09163 / 997077

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 6 11 7

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel – Nord“

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. dem Planungssicherstellungsgesetz PlanSiG

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat in seiner Sitzung vom 14.12.2020 den Entwurf zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel – Nord“ gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz durchzuführen. Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel – Nord“ erfolgt in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Da die Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel – Nord“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgt, wird in diesem Verfahren keine Umweltprüfung durchgeführt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 8/2 und 227/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 227 und 239, alle Gemarkung Weisendorf, und weist eine Gesamtgröße von etwa 0,31 ha auf. Er befindet sich südlich des Mühlweihers und nördlich der

Anwesen Am Windflügel 4 und 5, wird im Westen von der Straße „Am Windflügel“ und im Osten durch die an den Schulsportplatz angrenzende Freifläche begrenzt (siehe Lageplan).

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Stärkung der Innenentwicklung durch die Wiedernutzbarmachung einer gewerblichen Brachfläche mit der Schaffung von Wohnbaufläche. Der vorhandene Bebauungsplan entspricht nicht den Erfordernissen zur Umsetzung der aktuellen städtebaulichen Ziele. Die vorhandene, ungenutzte Gewerbebebauung wurde abgerissen. Mit der Änderung des Bebauungsplans wird der planungsrechtliche Rahmen für eine vorgesehene Wohnnutzung geschaffen.

Der Planentwurf der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel – Nord“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung jeweils in der Fassung vom 26.10.2020 mit ergänzenden Unterlagen hinsichtlich Entwässerung, Altlastensanierung sowie Schallschutz werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG

von Montag, 18.01.2021 bis einschließlich
Montag, 22.02.2021

auf der Internetseite des Marktes Weisendorf unter www.weisendorf.de, Rubrik „Planen und Bauen“ → „Aktuelle Bauleitplanung“, digital bereitgestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegen als zusätzliches Informationsangebot die im Internet eingestellten Unterlagen auch in analoger Form im Rathaus des Marktes Weisendorf, Gerbersleite 2, 1. Stock, Flurbereich zu Zimmer 202 aus und können während der nachstehenden allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Eine Einsichtnahme vor Ort ist

nur mit vorheriger Terminabsprache möglich. Terminanfragen sind per Telefon oder e-mail möglich (Tel: 09135-712014 oder e-mail: markt@weisendorf.de)

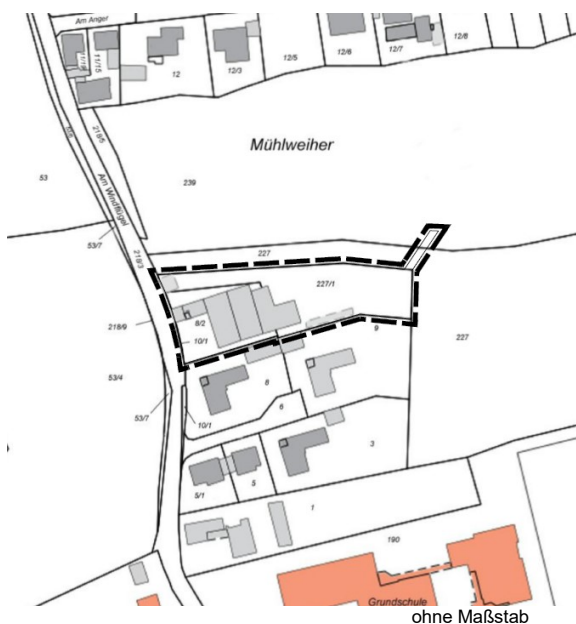
Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Dienststunden stehen die Mitarbeiter des Bauamts Zi. 203/1 und 203/2 für Informationen zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungsfrist (vom 18.01.2021 bis 22.02.2021) können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Stellungnahmen bei der vorgenannten Stelle schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten abgegeben werden. Für Stellungnahmen zur Niederschrift ist eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon oder e-mail (Tel: 09135-712014 oder e-mail: markt@weisendorf.de) erforderlich. Weiterhin ist die Abgabe von Stellungnahmen per e-mail an markt@weisendorf.de möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Beschlussmitteilung über das Ergebnis der Prüfung/Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ins Internet eingestellt wird bzw. öffentlich ausliegt.



Weisendorf, den 16.12.2020
MARKT WEISENDORF

Karl-Heinz Hertlein
Karl-Heinz Hertlein
Zweiter Bürgermeister



Sonstige Bekanntmachungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ERREICHBARKEIT DES RATHAUSES

In der Zeit vom 21.12.2020 – 10.01.2021 „Lockdown für Bayern“ ist das Rathaus Weisendorf für den Publikumsverkehr geschlossen. Ein Notdienst ist gegeben.

Notdienst für das Standesamt (z.B. Vaterschaftsanerkennung, Sterbefälle) ist für die oben genannten Tage in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingerichtet (Tel.: 09135/7120-22).

Das Ordnungsamt (Tel.: 09135/7120-10 oder -18) und die **Vermittlung/Zentrale** (Tel.: 09135/7120-0) sind zu den üblichen Telefonsprechzeiten erreichbar.

Alle übrigen Abteilungen sind nur tageweise besetzt, Informationen hierzu erhalten Sie über die **Zentrale**.

Die Ansprechpartner des Wahlamtes für die Bürgermeisterwahl sind unter Tel. 09135/7120-21 oder -28 erreichbar.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Wichtige Information zur Beantragung von Briefwahlunterlagen

Ausgefüllte Anträge auf Wahlschein werfen Sie bitte in den Rathausbriefkasten ein. Bitte sehen Sie von einer persönlichen Abgabe im Rathaus ab.

Gerne können Sie Ihre Briefwahlunterlagen auch online über unser Bürgerservice-Portal beantragen.

Die Briefwahlunterlagen erhalten Sie per Post.

Bürgermeisterwahl 2021

Wichtige Informationen

Am Montag, den 18.01.2021 ist das komplette Rathaus wegen Wahlnacharbeiten für den Parteiverkehr nicht verfügbar.

Das Standesamt steht selbstverständlich für **Notfälle** an diesem Tag zur Verfügung.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bürgermeisterwahl am Sonntag, den 17.01.2021

Wichtige Informationen zur anstehenden Wahl

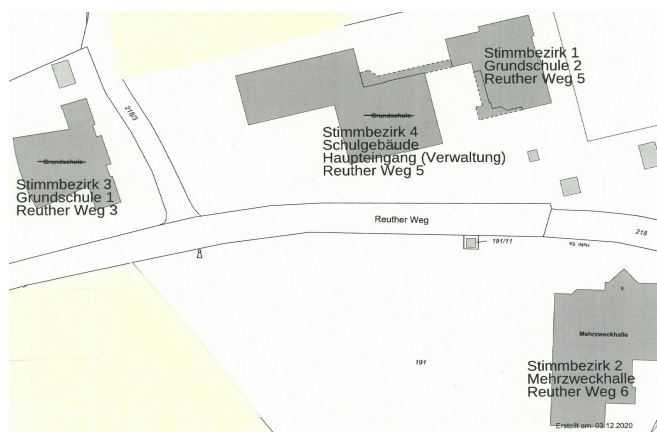
Aufgrund der Pandemie gibt es in den Ortsteilen **keine** Wahllokale und der Ort Weisendorf wurde teilweise neu eingeteilt.

Die Entscheidung zur Urnenwahl erfolgte von übergeordneten Stellen. Die Anfrage des Marktes Weisendorf zur Möglichkeit einer reinen Briefwahl wurde nicht positiv beschieden.

Bitte beachten Sie in Ihrer Wahlbenachrichtigung das für Sie genannte Wahllokal (Lageplan siehe unten).

Nutzen Sie die Möglichkeit der Briefwahl, es stehen ausreichend Unterlagen zur Verfügung.

Lageplan der Wahllokale in Weisendorf



Weisendorf, 09.12.2020
Ihr Wahlamt

Fundsachen in der Grundschule

	Bezeichnung	Farbe	Größe
1	Jacke Adidas (ASV)	dunkelblau	152
1	Sweatshirt Puma	schwarz	152
1	Jacke Crane	hellblau/gelb	122/128
1	Jacke H&M	blau	122/128
1	T-Shirt H&M	mintgrün	134/140
1	Jacke H&M	schwarz	152
1	Jacke s'Oliver	dunkelblau	116/122
1	Matschhose Formicula	rot/schwarz	128
1	Fahrradhelm TCM	rot/schwarz	
1	Stoffbeutel mit Inhalt (Kochschürze, Regenschirm)		
	Div. Mützen		
	Div. Handschuhe		

Aufbewahrung bis 31.03.2021 anschl. Sammlung

Fundamt: Gemeinde Weisendorf
Zimmer Nr. 208, Tel. 09135/7120-18

Wir gratulieren

10.01.2021	Frau Hrisoula Pöpperl Zum Brandwald 4	71 Jahre
11.01.2021	Herrn Gustav Herold Amselweg 4	96 Jahre
11.01.2021	Herrn Werner Gast Obere Gasse 5	77 Jahre
11.01.2021	Herrn Gerd Schulz Vorstadtstr. 18	75 Jahre
13.01.2021	Frau Margot Knauer Am Alten Sportplatz 44	90 Jahre
14.01.2021	Herrn Johann Bucher Am Weißen Berg 30	76 Jahre
14.01.2021	Herrn Leonhard Prechtel Kirchenstr. 5	70 Jahre

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!

Besuche des Bürgermeisters anlässlich runder Geburtstage und Ehejubiläen

Aufgrund der Pandemie können leider derzeit **keine** gewünschten Gratulationsbesuche durch den Bürgermeister stattfinden.

Wir bitten um Verständnis.

Mittelschule Herzogenaurach

Der Informationsabend findet statt am **Di., 28.01.2021 um 19.00 Uhr in der Mittelschule Herzogenaurach, Burgstaller Weg 16.**

Unter dem Motto **Lernen fürs Leben** stellt die Schulleitung die Mittelschule Herzogenaurach vor:

- ihr Konzept und ihre Erziehungsziele
- Big Band-Klasse und Rockband als musikalischen Schwerpunkt
- die möglichen **Schulabschlüsse:**

qualifizierender Mittelschulabschluss aber auch Mittlere Reife über die M-Klasse

Wir geben nähere Informationen zu unseren **Ganztagesklassen:**

- **gebundene Ganztagesklasse: zwei Klassenlehrer** pro Ganztagesklasse, **kostenlose** Hausaufgabenbetreuung in Kleingruppen durch die Klassenlehrer
- **offene Ganztagesklasse: kostenlose Hausaufgabenbetreuung** in Kleingruppen durch externe Betreuer

Das alles in einem Schulhaus mit neuester digitaler Technik.

Eingeladen sind ganz herzlich die Eltern und Schüler der 4. Klassen, aber auch alle interessierten Eltern, die einen Übertritt in Betracht ziehen.

**Die neuen Linien-Fahrpläne (gültig ab
13.12.2020) erhalten Sie im Außenbereich
des Rathauses - Nähe Sitzungssaal**

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES**

Sitzungsdatum: Montag, 14.12.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle, Reuther
Weg 6, 91085 Weisendorf

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord"
- 3.1 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 3.2 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- 3.3 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Billigung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung
- 3.4 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 3.5 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
4. Schutz- und Hygienemaßnahmen (COVID-19); Grundschule Weisendorf
- 4.1 Förderung von Investitionskosten für mobile CO₂-Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte für die Grundschule Weisendorf
- 4.2 Grundsatzentscheidung zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für die Grundschule Weisendorf
5. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 - 2018 und der Kasse des Marktes Weisendorf: Bekanntgabe des Prüfungsberichts

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Zweiter Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, be-

grüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Einwände gegen die Niederschrift bestehen nicht.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 09.11.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.11.2020 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.11.2020 werden bekanntgegeben:

TOP 1 Städtebauliche Beratung zur Sanierung "Ortsmitte Weisendorf" - Bauungskonzept Hauptstraße 11, Gemarkung Weisendorf; Auftragsvergabe

Der Marktgemeinderat Weisendorf beauftragt das Büro Topos team Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH, Theodorstraße 5, 90489 Nürnberg gemäß dem Honorarangebot vom 20.10.2020 (Eingang: 21.10.2020) zum voraussichtlichen Bruttohonorar in Höhe von 8.846,46 € mit den städtebaulichen Beraterleistungen Bauungskonzept Hauptstraße 11.

Die Abrechnung erfolgt mittels Zeithonorar auf Nachweis. Die Nebenkosten werden pauschal mit 5 % berechnet.

TOP 5 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf von Bauplätzen

TOP 5.1 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes FI.Nr. 227/339, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 7

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.2 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes FI.Nr. 227/348, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 15

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.3 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes FI.Nr. 227/354, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 17

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.4 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 227/353, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 19

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.5 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 227/368, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 27

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.6 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 227/356, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 32

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.7 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 227/361, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 34

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.8 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 227/387, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 37

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.9 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 227/388, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 41

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.10 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 227/382, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 44

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.11 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 227/372, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 50

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 5.12 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 227/366, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 53

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Windflügel-Nord"; Durchführungsvertrag

Beschluss I:

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt dem Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Windflügel-Nord“ in der vorliegenden Form (Entwurf vom 15.09.2020 mit den noch aufzunehmenden

Änderungen) mit dem Vorhabensträger Firma Fuchs Projektentwicklung GmbH, gesetzlich vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter, Herrn Andreas Fuchs, Nibelungenstraße 15, 90530 Röthenbach zu. Der zweite Bürgermeister oder seine Stellvertretung werden zur Unterzeichnung des Durchführungsvertrages ermächtigt.

Beschluss II:

Der Markt Weisendorf stimmt grds. der Dienstbarkeitsbestellung für die Oberflächenentwässerung der Grundstücke Fl.Nrn. 8/2 und 227/1, Gemarkung Weisendorf zu Gunsten des Vorhabensträger Firma Fuchs Projektentwicklung GmbH, gesetzlich vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter, Herrn Andreas Fuchs, Nibelungenstraße 15, 90530 Röthenbach zu.

Sämtliche mit der Beurkundung und deren Vollzug verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Vermessung und Vermarkung mit Nebenkosten und die Vollzugsgebühr trägt der Vorhabensträger.

Der zweite Bürgermeister bzw. seine Stellvertretung werden zur einer Unterzeichnung der Dienstbarkeitsbestellung ermächtigt. Dies kann vorbehaltlich der Zustimmung des Marktgemeinderates erfolgen.

TOP 7 Kampfmittelerkundung/Luftbildauswertung Marktgebiet; Auftragsvergabe

Der Marktgemeinderat Weisendorf beauftragt den wirtschaftlichsten Bieter das Unternehmen Geophysikalische Objektortung Kampfmittelbergung, MuN Ortung GmbH, Kistlerhofstraße 70, Hs. 4, Geb. 76, 81379 München gemäß Angebotsschreiben vom 18.09.2020 (Eingang: 21.09.2020) mit der Luftbildauswertung auf Kriegseinwirkungen für die gesamte Marktgemeinde inkl. Bildbestellung, Recherche und Bericht zum Pauschalpreis in Höhe von 9.900,00 € netto zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 16 %) der Angebotspreis beträgt brutto 11.484,00 €.

Bei der Auftragsvergabe wird das Unternehmen informiert, dass die Daten nach Möglichkeit ins Geoinformationssystem (hier: RIWA) integriert werden sollen.

TOP 9 Druck der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl 2021; Auftragsvergabe

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt den Auftrag für den Druck der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl 2021 (Stimmzettel Bürgermeisterwahl, ggf. Stimmzettel Stichwahl Bürgermeisterwahl) an den wirtschaftlichsten Bieter, die Druckerei Müller, Brückenstraße 6, 91315 Höchstädt a.d. Aisch entsprechend dem Angebot vom 29.10.2020 zu vergeben.

Die Verwaltung wird ermächtigt die Bestellung entsprechend des Bedarfs (ggf. mit Stichwahl) zu tätigen.

Zur Kenntnis genommen

3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord"

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat in seiner Sitzung vom 14.05.2018 die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel – Nord“ beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Wind-

flügel – Nord“ erfolgt ebenfalls in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Der vorhandene Bebauungsplan „Am Windflügel – Nord“ entspricht nicht mehr den Erfordernissen, welche für die Umsetzung der aktuellen städtebaulichen Ziele für das Plangebiet erforderlich sind. Im Zuge einer Änderung des Bebauungsplans soll nun der bauplanungsrechtliche Rahmen zur Umsetzung der angedachten Bauvariante geschaffen werden. Insgesamt verfolgt die Bebauungsplanänderung somit das Ziel und den Zweck die Innenentwicklung durch eine Wiedernutzbarmachung von Flächen zu stärken und einen vorhandenen städtebaulichen Missstand (Gewerbebrachfläche) zu beheben. Im vorliegenden Fall soll dabei Wohnbaufläche geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern: 8/2 und 227/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 227 und 239, alle Gemarkung Weisendorf und weist eine Gesamtgröße von etwa 0,31 ha auf.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13a BauGB als sogenannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird demzufolge im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Wiedernutzbarmachung von Flächen) handelt, eine Fläche von weniger als 20.000 m² versiegelt wird und keine Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (= Natura 2000-Gebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) beeinträchtigt werden. Weiterhin liegen keine Anhaltspunkte vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Für die Bebauungsplanänderung ist im beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 BauGB keine Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (strategische Umweltprüfung) erforderlich.

Der vom Planungsbüro Vogelsang / Landschaftsplanung Klebe erarbeitete Vorentwurf der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel – Nord“ in der Fassung vom 30.04.2018 lag in der Zeit vom 20.08.2018 bis 20.09.2018 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Mit Schreiben vom 16.08.2018 und Frist bis 20.09.2018 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Sowohl die Öffentlichkeit / Bürger als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit, Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise) zur Planung schriftlich vorzubringen. Im Rahmen dieser Beteiligungen kam es zu Anregungen und Einwendungen. Diese wurden zusammengefasst und Abwägungsvorschläge formuliert.

Das Planungsbüro Vogelsang / Landschaftsplanung Klebe hat den Entwurf der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel – Nord“ (Stand vom 26.10.2020) erarbeitet. In diesem wurden insbesondere die Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingearbeitet.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

3.1 Änderung des vorhabenbezogenen Be-

bauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt

Der Vorentwurf der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel-Nord“ in der Fassung vom 30.04.2018 (Planblatt sowie textliche Festsetzungen und Hinweise) lag in der Zeit vom 20.08.2018 – 20.09.2018 zusammen mit der Begründung, den Bescheiden vom 13.01.2010 und 21.03.2011 zum Schulsportplatz sowie schalltechnischem Gutachten vom 06.10.2009 mit Ergänzungsgutachten vom 30.11.2020 aus. Hierzu sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

3.2 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt

Die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange ergab folgendes Ergebnis:

	Behörden / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen	Hinweise	Keine Einwendungen
Behörden und Träger öffentlicher Belange				
1	Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde			X
2	Planungsverband Region Nürnberg			
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q – Bauleitplanung			
4	Landratsamt Erlangen Höchststadt	X	X	
5	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	X	X	
6	Staatl. Bauamt Nürnberg			X
7	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen			
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth – Bereich Forsten			X
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth			X
10	Amt für ländliche Entwicklung			X
11	Immobilien Freistaat Bayern – Regionalverwaltung Mittelfranken			
12	Bayernwerk Netz GmbH	X	X	
13	Deutsche Telekom Technik GmbH		X	
14	Deutsche Post AG Immobilienservice GmbH – Direktion Nürnberg			
15	Main Donau Netzgesellschaft mbH			X

16	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH			X
17	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG			
18	Vodafone Kabel Deutschland GmbH			X
19	Polizeiinspektion Herzogenaurach			
20	Verkehrsverbund			
21	Kreisbrandrat Matthias Rocca			
22	Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt			
23	Fischereiverband Mittelfranken e.V.			X
24	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.			
25	Bund Naturschutz in Bayern			
26	Landschaftspflegeverband			
27	Bayerischer Bauernverband			
28	Handwerkskammer für Mittelfranken			X
29	IHK Erlangen			X
30	Grund- und Mittelschule			
31	Staatl. Schulamt Erlangen			
32	Kath. Pfarramt Weisendorf			
33	Ev.-Luth. Pfarramt Weisendorf			
34	Kreisheimatpfleger			
35	Abwasserverband Seebachgrund			
36	Zweckverband Wasserversorgung Seebachgrund			
37	Topos team Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH	X	X	
38	Ing.-Büro Baier & Schwarzott			
39	Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH	X	X	
40	Inexio GmbH			X

Nachbargemeinden

41	Gemeinde Aurachtal			
42	Gemeinde Gerhardshofen			X
43	Gemeinde Großenseebach			X
44	Gemeinde Heßdorf			X
45	Gemeinde Oberreichenbach			
46	Markt Dachsbach			X
47	Stadt Herzogenaurach			
48	Stadt Höchstadt a.d. Aisch			X
49	Markt Uehlfeld			X
50	Stadt Erlangen			X

Die grau hinterlegten Behörden / TöB haben nicht geantwortet.

<p>Nachfolgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Einwände vorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regierung von Mittelfranken - Staatliches Bauamt Nürnberg - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth - Amt für ländliche Entwicklung - Main-Donau Netzgesellschaft mbH - PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH - Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Fischereiverband Mittelfranken e.V. - Handwerkskammer für Mittelfranken - IHK Erlangen - Inexio GmbH - Gemeinde Gerhardshofen - Gemeinde Großenseebach - Gemeinde Heßdorf - Markt Dachsbach - Stadt Höchstadt a.d. Aisch - Markt Uehlfeld - Stadt Erlangen

Zu den nachfolgenden Stellungnahmen werden folgende Abwägungsvorschläge gemacht:

TöB Nr.: 4	Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Stellungnahme vom: 11.09.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>I. Formelle Anforderungen</p> <p>Wie bereits Herrn Altmann mitgeteilt, ist die Festsetzung der Grundflächenzahl (s. Nutzungsschablone) sowie die Zulässigkeit der Überschreitung nicht rechtmäßig und auch nicht nachvollziehbar. Auch die Begründung hierzu unter Punkt 4.4 ist hier widersprüchlich. Nach Aussage von Herrn Altmann werden die Festsetzungen und die Begründung hierzu nochmals überarbeitet.</p> <p>Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist in den Textlichen Festsetzungen auf den Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB zu verweisen und festzusetzen, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Um diesbezügliche Beachtung wird gebeten.</p> <p>In der Begründung fehlen Aussagen darüber, ob ein Durchführungsvertrag bereits geschlossen wurde. Um Vorlage des Durchführungsvertrages zum Verfahrensschritt gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird gebeten.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass vor Satzungsbeschluss der Durchführungsvertrag in rechtsverbindlicher Form vorliegen muss. Aus Gründen der Eindeutigkeit und Klarheit wird gebeten, auch die Bezeichnung in Bezug darauf, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, anzupassen.</p> <p>Da es sich um ein Gebiet mit Altlasten handelt und auch ein Altlastengutachten existiert, wird gebeten, in der Begründung auf die Altlastenproblematik und den diesbezüglichen aktuellen Sachstand einzugehen. Wie der Stand der begonnenen Sanierungsarbeiten ist, ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt nicht bekannt. Um Prüfung und Überarbeitung wird gebeten.</p>	<p>Wie bereits in der Stellungnahme angeführt wird eine Anpassung der Festsetzung zur GRZ vorgesehen, so dass diese dann rechtlich haltbar und grundsätzlich nachvollziehbar ist. Weiterhin werden die hierzu enthaltenen Inhalte in der Begründung entsprechend angepasst.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wird zum Bebauungsplanentwurf ergänzt.</p> <p>Ein Durchführungsvertrag ist in Arbeit und wird zeitnah geschlossen. Zum Vertrag wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen und dem Landratsamt im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.</p> <p>Ist bekannt und wird entsprechend vorgesehen.</p> <p>Eine eindeutige Bezeichnung des Bebauungsplans wird vorgesehen.</p> <p>Die vorhandenen Altlasten im Plangebiet wurden inzwischen entfernt. Hierzu liegen entsprechende fachliche Nachweise bzw. Dokumentationen vor. Dieser Sachstand wird in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

<p>II. Naturschutz</p> <p>Im Ursprungsbebauungsplan „Am Windflügel-Nord“ wurde eine Ausgleichsfläche zugeordnet. Wie bereits mit Frau Kiesel (Markt Weisendorf) telefonisch besprochen, liegen dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt keine Erkenntnisse vor, ob die Ausgleichsfläche auch umgesetzt bzw. an das LfU gemeldet wurde. Auch die Begründung enthält diesbezüglich keine Angaben. Um Klärung wird gebeten.</p>	<p>Die angeführten Ausgleichsflächen zum ursprünglichen Bebauungsplan wurden realisiert und dem Landesamt für Umwelt gemeldet.</p>	<p>Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen Vgl. Abstandstabelle gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden (Auszug Teil III)“ [Bayerisches Landesamt für Umwelt]).</p>	
<p>III. Immissionsschutz / Kommunale Abfallwirtschaft</p> <p>Die Stellungnahmen der Fachbereiche Immissionsschutz und Kommunale Abfallwirtschaft sind als Anlage beigefügt.</p>		<p>Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Abschirmung, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalumlenkungen, geeignete Gerätestwahl).</p>	
<p>Stellungnahme Sachgebiet 40 – Immissionsschutz:</p> <p>Es wird empfohlen im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen, Mini- BHKW) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen gelten:</p> <p>- Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet: tags (06.00-22.00): 55 dB(A), nachts (22.00-06.00): 40 dB(A).</p> <p>Im Falle eines Nachweises über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte gelten die Regelungen der TA Lärm.</p> <p>Um die Einhaltung der oben angeführten Immissionsrichtwerte zu erleichtern, können folgende ergänzende Hinweise zur baulichen Gestaltung von haustechnischen Anlagen in die „textlichen Hinweise“ aufgenommen werden:</p> <p>- Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z.B. Abgasschalldämpfer, Wärmepumpen-Splittergeräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten).</p> <p>Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlaggregaten oder Zu- bzw. Abluftführungen direkt an, oder unterhalb von umliegenden Fenstern zu geräuschsensiblen Räumen (z.B. Schlafzimmer) soll vermieden werden.</p> <p>Eine Errichtung geräuschemittierender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden kann bei ungünstiger Ausrichtung eine Schallpegelerhöhung aufgrund von Schallreflektion bewirken und sollte daher ebenfalls vermieden werden.</p> <p>Grundsätzlich soll bei der Errichtung haustechnischer Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.</p> <p>Soweit erforderlich sollen bei Blechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt werden (z.B. Entkoppeln der Luftkanalbleche und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).</p>	<p>Die angeführten Hinweise werden in den Bebauungsplans als textliche Hinweise aufgenommen.</p>	<p>Hinweise: Die o.a. baulichen Gestaltungshinweise beruhen u.a. auf den Erkenntnissen aus dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ und dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2011 veröffentlichten Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden (Auszug Teil III)“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Stellungnahme Sachgebiet 62.2 – Kommunale Abfallwirtschaft:</p>	
		<p><u>Grundsätzliche Anforderung an die Gestaltung von Straßen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung:</u></p> <p>Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung möchten wir auf die Berufsgenossenschaft Vorschrift BGV C27 „Müllbeseitigung“ § 16 hinweisen.</p> <p>Gemäß BGV C27 § 16 „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis Erlangen-Höchstadt mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).</p> <p>Die Entsorgungsfahrzeuge haben eine maximale Breite von 2,55 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO). Für ein gefahrloses Vorbefahren an seitlichen Hindernissen und Leeren der Behältnisse wird zusätzlicher Freiraum benötigt. Es muss eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m eingehalten werden. Die Länge der Fahrzeuge beträgt ca. 10 m.</p>	<p>Werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Stellungnahme zum vorliegenden Plan:</u></p> <p>Für die geplanten Grundstücke, besteht kein Wendehammer für 3-achsige Müllfahrzeuge. Die Grundstücke können nicht direkt vom Müllfahrzeug angefahren werden.</p> <p>Demzufolge ist das Leeren der Müllgefäße in der geplanten Straßen nicht möglich.</p> <p>Die Müllgefäße müssen am Abholtag in die Straße „Am Windflügel“ vorgezogen werden.</p>	<p>Eine Wendeanlage wurde im Bebauungsplan nicht vorgesehen, da eine Abholung des Mülls über die Straße „Am Windflügel“ vorgesehen werden soll. Entsprechend sind die Behältnisse dann am Abholtag an die Straße „Am Windflügel“ bereitzustellen.</p>

TöB Nr.: 5	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Stellungnahme vom: 24.09.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Allgemein Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht.</p> <p>Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserabstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.</p> <p>Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.</p>	<p>Gemäß Altlastenuntersuchungen wurde Grundwasser bei den Bohrungen in Tiefen zwischen 1,0 und 1,2 m angetroffen.</p> <p>Ein textlicher Hinweis auf die Erforderlichkeit von Abdichtungen der Keller-geschosse bzw. Tiefgaragen wird zum Entwurf in das Planwerk aufgenommen.</p> <p>Ein Hinweis auf die Erforderlichkeit eines Wasserrechtsantrags für Grundwasserabsenkungen während der Bauphase wird zum Entwurf in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Altlasten Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster ABUDIS nicht erfasst.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter dem Punkt 3.1 angegeben, dass der überplante Bereich bisher gewerblich genutzt wurde. Angaben über die Art des dort angesiedelten Gewerbes werden nicht gemacht. Zur Abklärung des Altlastenverdachts ist die Durchführung einer historischen Recherche erforderlich.</p>	<p>Werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandenen Altlasten im Plangebiet wurden inzwischen entfernt. Hierzu liegen entsprechende fachliche Nachweise bzw. Dokumentationen vor. Dieser Sachstand wird in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
<p>Abwasserbeseitigung Die gewerblich genutzten Gebäude sollen abgebrochen und durch neue Wohngebäude ersetzt werden. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan „Am Windflügel – Nord“ ist vorgesehen, dass die Entwässerung der Flächen über die bestehende Kanalisation (Mischsystem) erfolgen soll.</p> <p>Hinsichtlich der Erschließungsplanung sehen wir uns veranlasst, auf folgendes hinzuweisen:</p> <p>Nach § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser (Trennentwässerung) in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Folge ist, dass Neubauflächen grundsätzlich nur noch im Trennsystem zu entwässern sind, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Da es sich hier offenbar nicht um ein Neubaugebiet handelt, sondern um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der eine Neustrukturierung der städtebaulichen Situation im Ortskern und keine Erweiterung zum Ziel hat, wäre eine Abwasserbeseitigung im Trennverfahren zwar nicht zwingend, aber grundsätzlich anzustreben. Allerdings sind die zu entwässernden Flächen in den abwassertechnischen Entwurf des Marktes Weisendorf, der dem wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes vom 03.05.2010 zugrunde liegt, nicht vollständig enthalten.</p>	<p>In der Begründung zum Vorentwurf wurde die geplante Entwässerung des Baugebiets noch nicht beschrieben; dementsprechend ist die Aussage, das Gebiet solle im Mischsystem entwässert werden, dort nicht enthalten. Zwischenzeitlich wurde mit der Erschließungsplanung bereits begonnen. Zum Entwurfsstand wird die Begründung um Aussagen zur geplanten Entwässerung ergänzt.</p> <p>Die Entwässerung des gesamten Baugebiets wird im Trennsystem vorgesehen und wurde hinsichtlich seiner Machbarkeit in einem Entwässerungskonzept untersucht. Da eine Versickerung laut Bodengutachten nicht möglich ist, wird das Oberflächenwasser in den Mühlweiher eingeleitet werden. Die Begründung wird um eine Erläuterung der Entsorgungssituation ergänzt und das erstellte Entwässerungskonzept als Anhang zur Begründung angefügt. Die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis wird zum Bauantrag / Erschließungsplanung eingeholt.</p>

<p>Für die Flächen, die nicht enthalten sind, hat eine Entwässerung im Trennsystem zu erfolgen. Für die restlichen, enthaltenen Flächen sollte eine Entwässerung im Trennsystem erfolgen. Hierdurch wäre eine Entlastung der Mischwasserkanalisation gegeben. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Zunahme von stattfindenden Starkniederschlagsereignissen und die kommunale Überflutungsvorsorge hinweisen.</p> <p>Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in den Mühlweiher, müssten vorab die wasserwirtschaftlichen und -rechtlichen Belange geprüft und beachtet werden. Bei der Durchführung der weiteren Erschließung ist zunächst darauf zu achten, dass bei einer Trennentwässerung die Niederschlagswasserbeseitigung nach den Vorgaben des geltenden Merkblattes DWA-M 153 zu erfolgen hat. Bei einer Entwässerung im Trennsystem ist das anfallende behandlungsbedürftige Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer ausreichend zu behandeln.</p>	
<p>Nutzung der oberflächennahen Geothermie Erdwärmesonden sind am Standort grundsätzlich möglich; die maximal zulässige Bohrtiefe liegt hier bei rund 70 Meter je Sonde. Besondere Bohrisiken sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Entwurf aufgenommen.
<p>Bodenschutz Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischensozlagern und wieder einzubauen.</p> <p>Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.</p> <p>Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Zum Entwurf wird ein textlicher Hinweis zum Bodenschutz in das Planwerk aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern auf Bauantragsebene und im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Zum Entwurf wird ein textlicher Hinweis zum Bodenschutz in das Planwerk aufgenommen.</p>
<p>Gewässer Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.</p>	Im Rahmen der Erschließungsplanung wird sicher gestellt, dass die Entwässerung von Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs weiterhin gewährleistet bleibt; dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

TöB Nr.: 12	Bayernwerk Netz GmbH
Stellungnahme vom: 22.08.2018	

Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.</p> <p>Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.</p> <p>Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.</p> <p>Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:</p> <p>- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegезonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.</p> <p>- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sollte die Verlegung neuer Leitungen erforderlich sein, wird von Seiten des Bauherms frühzeitig Kontakt im Zuge der Erschließungsplanungen aufgenommen.</p> <p>Werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält bereits einen textlichen Hinweis, welcher auf den angeführten Sicherheitsabstand zwischen Versorgungsstraßen und Baumpflanzungen hinweist.</p> <p>Die Bayerwerk Netz GmbH wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>

bzw. an Änderungen von Bebauungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	
TöB Nr.: 13	Deutsche Telekom Technik GmbH
Stellungnahme vom: 11.09.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sollte die Verlegung neuer Leitungen erforderlich sein, wird von Seiten des Bauherms frühzeitig Kontakt im Zuge der Erschließungsplanungen aufgenommen.</p> <p>Im Bebauungsplan erfolgt keine Festsetzung von Straßen oder Gehwegen. Entsprechend erfolgt keine Festsetzung von Leitungszone.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält bereits einen textlichen Hinweis, welcher auf den angeführten Sicherheitsabstand zwischen Versorgungsstraßen und Baumpflanzungen hinweist.</p> <p>Die Deutsche Telekom wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>

dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	
Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	

TöB Nr.: 38	Topos team
Stellungnahme vom: 09.07.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Das Plangebiet liegt innerhalb des 2012 förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte Weisendorf“, innerhalb dessen die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge Anwendung finden. Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Windflügel Nord“ haben wir als Sanierungsberater des Marktes Weisendorf zuletzt am 27.02.2014 Stellung genommen und halten unsere damals vorgebrachten Anregungen und Hinweise in folgenden Punkten aufrecht:	
1. Die vorgelegten Pläne zur Änderung des Bebauungsplans entsprechen den allgemeinen Zielen der Ortskernsanierung, das Sanierungsgebiet als Wohnstandort zu stärken und die vorhandene Gemengelage "Am Windflügel" aufzulösen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan lässt ein Maß der baulichen Nutzung zu, das über dem der südlich angrenzenden Wohnbaugrundstücke liegt. Städtebaulich halten wir eine derartige Verdichtung für vertretbar, zumal damit der Forderung nach einem sparsameren Umgang mit Grund und Boden entsprochen wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
3. Die im Bebauungsplan getroffenen gestalterischen Festsetzungen weichen von den für das Sanierungsgebiet "Ortsmitte" beschlossenen Gestaltungsrichtlinien ab. Da im näheren Umfeld des Plangebietes keine oder nur wenig historische bzw. regionaltypische Bebauung zu finden ist, halten wir dies für vertretbar.	Wird zur Kenntnis genommen.
4. Wir regen an, die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO genannten Einrichtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Windflügel-Nord" auszuschließen und das Gebiet als Reines Wohngebiet festzusetzen. Begründung: Die Errichtung von Läden, Schank und Speisewirtschaften, von nicht störenden Handwerksbetrieben sowie von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und nicht störenden Handwerksbetrieben sollte auf die im Einzelhandelskonzept von 2017 definierten zentralen Versorgungsbereiche beschränkt bleiben, um zusätzlichen Verkehr und Beeinträchtigungen der Wohnqualität "Am Windflügel" zu vermeiden und keinen Konkurrenzstandort zu schaffen.	Zu 4. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welcher u.a. einen städtebaulichen Vertrag umfasst. Im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet sich der Vorhabenträger, ein bestimmtes Vorhaben (hier: Wohnnutzungen) umzusetzen. Entsprechend einer Ergänzung der Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf sind dann unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 3a BauGB nur die Nutzungen im Plangebiet zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Sollte er andere Nutzungen (bspw. eine der angeführten Nutzungen, welche in einem WA allgemein zulässig wären) planen, müsste der Durchführungsvertrag entsprechend geändert werden. Dieser Änderung müsste dann aber auch die Gemeinde zustimmen. Infolgedessen ist eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung nicht erforderlich und die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet wird beibehalten.

Zu den im Vorentwurf vom 30.04.2018 beschriebenen Festsetzungen ergehen zusätzlich folgende Anregungen und Hinweise:	
5. In Weisendorf fehlen Wohnangebote für Senioren und insbesondere kleinere Wohnungen (vgl. Bedarfsermittlungen zur Bevölkerungsprognose 2015-2033 vom Mai 2018). Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, wieviel Wohnungen im Plangebiet entstehen sollen. Angaben hierzu sollten ergänzt werden.	Zu 5. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um entsprechende Angaben ergänzt.
6. Die höchstzulässige Zahl von Wohnungen im Plangebiet sollte kritisch überprüft werden, um zusätzliche Verkehrsbelastungen möglichst gering zu halten. Begründung: Die Straße „Am Windflügel“ und der nördlich verlaufende Fuß- und Radweg sind wichtige Verbindungen für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer zu den Infrastruktureinrichtungen am Reuther Weg (Grundschule, Mehrzweckgebäude, Sportanlagen, Rathaus), zum Kinderspielplatz im Schlossgarten sowie zwischen der „Ortsmitte“ und den östlich gelegenen Wohngebieten.	Zu 6. Durch die enge Festsetzung einzelner Baufenster sowie die Festsetzung der GFZ und der maximal zulässigen Anzahl der Vollgeschosse i.V.m. mit einer maximalen Gebäudehöhe ist die maximale Ausnutzbarkeit des Grundstücks umfassend geregelt. Für eine darüberhinausgehende Beschränkung der Zahl von Wohnungen wäre eine hinreichende städtebauliche Begründung erforderlich, welche gerade vor dem Hintergrund der bereits getroffenen Regelungen als nicht darstellbar angesehen wird. Weiterhin könnte eine entsprechende Regelung kontraproduktiv gegenüber der in Nr. 5. genannten Thematik sein, da hierdurch aktiv die Schaffung kleinerer Wohnungen verhindert bzw. erschwert werden könnte.
7. Die Zahl der senkrecht zur Straße „Am Windflügel“ geplanten Stellplätze und die dafür im Vorentwurf festgesetzte Fläche sollte nach Möglichkeit reduziert werden, um Verkehrsgefahren, Immissionen und negative Auswirkungen auf das Ortsbild zu mindern.	Zu 7. Die vorgesehenen Stellplätze entlang der Straße sind insbesondere als Besucherstellplätze für Besucher der neuen Wohnnutzungen gedacht. Das Vorsehen dieser Besucherstellplätze in der Tiefgarage ist nur bedingt möglich und in der Praxis nicht handhabbar. Ohne die vorgesehenen oberirdischen Stellplätze würden Besucher „wild“ im Straßenraum und in den anliegenden Nebenstraßen parken. Die vorgesehenen oberirdischen Stellplätze werden im Sinne eine geordneten städtebaulichen Entwicklung als erforderlich angesehen und werden beibehalten.
8. Die geplante Errichtung einer Tiefgarage anstelle von ebenerdigen Garagen, Carports oder Stellplätzen wird ausdrücklich begrüßt. Die Zufahrt zur Tiefgarage sollte – wie im Vorentwurf festgesetzt – von Westen, d.h. von der Straße „Am Windflügel“ erfolgen, um den Fuß- und Radverkehr auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Fl. Nr. 227, Gemarkung Weisendorf, nicht zu behindern.	Zu 8. Die angeführte Zufahrt wird von Westen beibehalten. Weiterhin wurde explizit festgesetzt (textlich und zeichnerisch), dass eine verkehrliche Erschließung des WAs nur von Westen zulässig ist.
9. Wir weisen darauf hin, dass der vom Gemeinderat gebilligte Städtebauliche Rahmenplan und Maßnahmenplan zur Ortskernsanierung von 2012 eine Erweiterung der Freizeit- und Kulturangebote auf den östlich an das Plangebiet angrenzenden Teilflächen des Grundstücks Fl. Nr. 227, Gemarkung Weisendorf, vorsieht (Ordnungsmaßnahme „Freizeit- und Kulturerfer“ Mülweiher). Die geplante Erweiterung der Wohnbebauung nach Osten schränkt die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten der östlich angrenzenden öffentlichen Grünflächen ein. Dies sollte bei	Zu 9. Für das Plangebiet besteht mit dem rechtsgültigen Bebauungsplan „Am Windflügel“ bereits Planungsrecht für ein Allgemeines Wohngebiet. Im Zuge der hiesigen Bebauungsplanänderung erfolgt hierbei keine quantitative Erweiterung des Geltungsbereichs sondern lediglich eine Anpassung der Bebaubarkeit an konkrete aktuelle Erfordernisse. Eine wesentliche Einschränkung der zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten östlich des Geltungsbereichs werden dadurch nicht gesehen.

der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB angemessen berücksichtigt werden.

TöB Nr.: 39	Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner
Stellungnahme vom: 06.09.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Am 22.08.2018 haben wir zu o.g. Maßnahme Ihre Aufforderung zur Stellungnahme erhalten.	
Grundlage für unsere Stellungnahme sind folgende von Ihnen zu Verfügung gestellte Unterlagen: - Planblatt der Bebauungsplanänderung mit Textlicher Festsetzung zur Bebauungsplanänderung sowie Begründung und Anlagen zur Bebauungsplanänderung, Download von 8 Unterlagen im Format PDF am 23.08.2018 von der Webseite https://www.vogelsang-plan.de/beteiligungsverfahren-weisendorf	
Von der Maßnahme können folgende von uns bisher betreute Projekte betroffen sein: - AWA Weisendorf – Sanierung der Mischwasserentlastungsanlagen im Bereich des Verbandssammlers Seebachgrund, genehmigt mit Bescheid vom 03.05.2010 hier besonders: RÜB 2 „Am Mühlweiher“ mit Nutzung des Mühlweihers Verbandssammler Weisendorf – Neuenbürg – Erlangen - AWA Weisendorf – Ortskanalisation Weisendorf	Der angeführte Bescheid wurde im Rahmen der Überprüfung, ob eine Niederschlagswasserentwässerung in den Mühlweiher quantitativ möglich ist, berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Eine weitergehende Berücksichtigung oder Behandlung des Bescheids im Rahmen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich und erfolgt somit nicht.
Folgende Punkte konnten bisher festgestellt werden: - Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 17.01.2013 und 03.02.2014. Die genannten Punkte sind weiterhin offen. - Den Punkten 3.3 und 4.11 der Begründung widersprechen wir dahingehend, dass das Gebiet nicht in seinem gesamten Umfang an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden kann: > Die Ableitung des gesamten Oberflächenwassers aus dem Gebiet in den bestehenden Mischwasserkanal widerspräche dem o.g. genehmigten Wasserrechtsbescheid. > Die vorgesehene Fläche ist in der genehmigten Überrechnung lediglich zum Teil berücksichtigt. Zudem wurde diese Fläche lediglich mit einer Versiegelung von 35% angesetzt. > Die Grundflächenzahl (oberirdisch) überschreitet weiterhin die	In den angeführten Stellungnahmen aus den Jahren 2013 und 2014 werden die ähnlichen Punkte, wie in der nun neu abgegebenen Stellungnahme angeführt. Entsprechend ist eine detaillierte und wiederholte Behandlung dieser alten Stellungnahmen nicht erforderlich und wird somit nicht vorgesehen. Die Entwässerung des gesamten Baugebiets wird im Trennsystem vorgesehen und wurde hinsichtlich seiner Machbarkeit in einem Entwässerungskonzept untersucht. Da eine Versickerung laut Bodengutachten nicht möglich ist, wird das Oberflächenwasser in den Mühlweiher eingeleitet werden. Die Begründung wird um eine Erläuterung der Entsorgungssituation ergänzt und das erstellte Entwässerungskonzept als Anhang zur Begründung angefügt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme. Die Entwässerung wird insgesamt im Trennsystem angestrebt.

bisher genehmigte angeschlossene Fläche. > Es kann damit festgestellt werden, dass die Oberflächenentwässerung nicht vollständig gesichert ist. Das Gebiet ist somit nicht vollständig entsorgungs-technisch erschlossen. > Zudem sollte die ausreichende Dimensionierung des vorhandenen Hausanschlusses nachgewiesen werden.	Zum Bebauungsplanentwurf wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, welches die gesamte Entsorgung des Gebietes untersucht und als umfassend machbar darlegt. Die Ergebnisse des Konzepts werden in die Begründung des Bebauungsplans übernommen und das Konzept als Anhang zur Begründung angefügt. Die Dimensionierung der Hausanschlüsse ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern im Rahmen der Erschließungsplanung zu klären.
- Nach unserer Auffassung ist zudem noch darzustellen, ob die Entwässerung der unterirdischen Gebäudeteile bzw. deren oberirdische Flächen auch auf die bestehende Entwässerung angeschlossen werden. Die angeschlossene Fläche würde sich dann auf eine Grundflächenzahl (unterirdisch) von 0,75 erhöhen. Die Ableitungsfähigkeit einer solchen Ableitungsmenge und deren Auswirkungen auf die gesamte Entwässerungssituation am RÜB 2, dem Mühlweiher und am Verbandssammler wäre nachzuweisen.	Zum Thema Entwässerung vergleiche die zuvorgehenden Ausführungen. Eine vollständige Entsorgung des Gebietes wurde insgesamt geprüft und als technisch und rechtlich machbar dargelegt.
- Der Mühlweiher wird von Seiten des Marktes Weisendorf entsprechend ATV M 153 Kap. 6.1 D für den ordnungsgemäßen und wasserrechtlich genehmigten Betrieb des Regen-überlaufbeckens 2 in Ansatz gebracht. Bei eventuell vorgesehenen Einleitungen in den Mühlweiher muss die Betriebsfähigkeit des RÜB 2 nach den geltenden Vorschriften und dem Wasserrechtsbescheid nachgewiesen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt und eine wasserrechtliche Erlaubnis dann entsprechend eingeholt.
- Da die bestehenden Entsorgungsleitungen weiterhin genutzt werden sollen, empfehlen wir dem Markt Weisendorf, eine Untersuchung und ggf. Sanierung für die nach dem Bau weiterhin betriebenen Entsorgungsleitungen auf Privatgrund zu fordern. Wir verweisen auf die Entwässerungssatzung des Marktes Weisendorf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung (auf Ebene des Bauantrages) berücksichtigt (nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens).

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Der Entwurf zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß diesem Beschluss zu erstellen und dem Marktgemeinderat zur Billigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 3 Anwesend: 18

3.3 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Billigung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung

Sachverhalt

Der Entwurf zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Stand 26.10.2020) entspricht dem Ergebnis der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen

Bebauungsplans „Am Windflügel-Nord“. Zudem wurde der Vorhabens- und Erschließungsplan (Stand 26.10.2020), der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist erstellt. Der zugehörigen Begründung mit Stand 26.10.2020 wurde ein Entwässerungskonzept (Stand 16.03.2020) beigefügt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel-Nord“ mit zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand 26.10.2020) sowie die Begründung (Stand 26.10.2020) mit Entwässerungskonzept (Stand 16.03.2020).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 3 Anwesend: 18

3.4 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Siehe TOP 3.3

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt auf Grundlage des gebilligten Entwurfs der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel-Nord“ die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchzuführen und beauftragt die Verwaltung den Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan (Stand 26.10.2020) und zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand 26.10.2020) sowie die Begründung (Stand 26.10.2020) und die vorliegenden Unterlagen zur Entwässerung, Altlastensanierung und Schallschutz auf der Internetseite zu veröffentlichen sowie zusätzlich in Papierform im Rathaus auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 3 Anwesend: 18

3.5 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Siehe TOP 3.3

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung zusammen mit dem Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 3 Anwesend: 18

4. Schutz- und Hygienemaßnahmen (COVID-19); Grundschule Weisendorf

4.1 Förderung von Investitionskosten für

mobile CO2-Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte für die Grundschule Weisendorf

Sachverhalt

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20.10.2020 wurde ein Programm zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R) aufgelegt.

Gefördert werden nach dieser Richtlinie mobile CO2-Sensoren für Klassen- und Fachräume zur Verwendung der CO2-Konzentration als Surrogat-Parameter für die Regelung von Lüftungsmaßnahmen und mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Klassen- und Fachräume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine Raumlufttechnische Anlage gelüftet werden können.

Laut Aussage der Schulleitung können die Räume in der Schule durch gezieltes Fensteröffnen gelüftet werden, somit kann das Förderprogramm für Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion nicht in Anspruch genommen werden.

Die CO2-Sensoren werden mit einem Festbetrag von 7,27 € pro Schüler (Amtliche Schülerzahl des Schuljahres 2019/2020), höchstens in Höhe der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Für unsere Schule ergibt sich ein maximaler Förderbetrag von 1.912,01 €.

Bei einer Ausstattung aller 20 von der Schulleitung genannten Räume mit CO2-Sensoren würden die Kosten hierfür bei einem Anschaffungspreis von ca. 300,00 €/Stück insgesamt ca. 6.000,00 € betragen. Der Eigenanteil des Marktes läge damit bei ca. 4.000,00 €.

Die Antragstellung zum Förderprogramm hat bis zum 31.12.2020 zu erfolgen. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.03.2021.

Beschluss

Der Marktgemeinderat ermächtigt den Zweiten Bürgermeister unter Ausschöpfung der Fördermöglichkeit Angebote einzuholen und CO2-Sensoren zu beschaffen. Haushaltsmittel hierfür sind bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

4.2 Grundsatzentscheidung zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für die Grundschule Weisendorf

Sachverhalt

Die steigenden Infektionszahlen mit dem COVID-19 Virus, die Veränderung des Inzidenzwertes seit den Kontaktbeschränkungen am 03. November 2020, die Aussagen des Bayerischen Kultusministeriums mit einem Förderprogramm für Raumluftfilter und die öffentliche Diskussion erfordern eine Behandlung des Themas im Gemeinderat.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es mehrere mobile Luftreinigungsgerätetypen mit unterschiedlichen Reinigungsaggregaten auf dem Markt gibt. Für die Ausstattung von Unterrichtsräumen kommen mehrere Gerätetypen/-modelle infrage.

Die Geräte verringern lt. Herstellerangaben die Virenkonzentration in der Luft, belastbare Studien über eine Verbes-

serung des Infektionsgeschehens gibt es bisher nicht (bzw. keine 100% Nachweise). Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus fördert allerdings Geräte mit UV-Einheit nicht. Es werden auch keine Geräte in Räumen, die durch Fenster oder eine Klimaanlage belüftbar sind, gefördert.

Der Einsatz von Luftreinigungsgeräten ersetzt das Lüften der Räume, als Vorbeugung gegen das Corona-Virus nicht. Es ist eine weitere Vorbeugungsmaßnahme. Die Klassen- und Fachräume der Schulgebäude in Weisendorf sind lüftbar somit werden Luftreinigungsgeräte hier nicht gefördert.

Nach den vorliegenden Informationen und Gesprächen der Schulleitung würde eine Risikobewertung so aussehen, dass in den sechs Fachräumen, durch starken Benutzerwechsel und schwierigere Abstandseinhaltung, die größte Wirksamkeit durch den Einsatz von Luftreinigungsgeräten erzielt würde. Weiter sind je Klassenraum der beiden Partnerklassen mit der Wilhelm-Pfeffer-Schule aufgrund der Schülerstruktur bei der Priorität höher, als normale Klassenräume einzustufen. Die Fachräume könnten in unbelegten Zeiten von den Klassen genutzt werden, in denen sich Schüler*innen der Risikogruppe befinden.

Insgesamt werden 20 Räume als Klassen-/Fachräume genutzt. Es werden von den 20 Räumen derzeit 6 Räume als Fachräume verwendet. Weitere 2 Räume werden von den Partnerklassen genutzt.

Die Anschaffungskosten pro Geräte betragen derzeit ca. 4.000 € bis 5.000 €. Bei der Anschaffung von 8 Geräte würden die geschätzten Anschaffungskosten ca. 40.000 € betragen. Für die Anschaffung von 20 Geräten betragen die geschätzten Anschaffungskosten ca. 100.000 €.

Detaillierte Kosten können erst durch die Angebotseinholung/Ausschreibung ermittelt werden.

Dem Marktgemeinderat sind kurze Lieferzeiten wichtig. Der Wartungsaufwand ist zu beachten.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt grundsätzlich die Anschaffung von 8 Luftreinigungsgeräten für die Schulgebäude Weisendorf. Die Verwaltung wird beauftragt hierfür Angebote von grundsätzlich förderfähigen Geräten einzuholen bzw. eine Ausschreibung zu veranlassen.

Im Haushalt 2021 sind hierfür Mittel in Höhe von 40.000,00 € einzuplanen. Die Verwaltung wird beauftragt Fördermöglichkeiten zu überprüfen und ggf. auszuschöpfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 1 Anwesend: 18

5. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 - 2018 und der Kasse des Marktes Weisendorf: Bekanntgabe des Prüfungsberichts

Sachverhalt

Am 12.10.2020 ging beim Markt Weisendorf der Prüfungsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2018 und der Kasse des Marktes Weisendorf ein. Dieser wird dem Marktgemeinderat hiermit bekannt gegeben. Der Prüfungsbericht liegt für die Mitglieder des Marktgemeinderats während der Sitzung zur Einsicht bereit, außerdem kann der Prüfungsbericht von den Gemeinderatsmitgliedern in der Kämmerei mit Terminvereinbarung eingesehen werden.

In den nächsten Monaten wird von der Verwaltung eine

Stellungnahme zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen angefertigt, welche der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt wird. Nach Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wird die Stellungnahme dem Marktgemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Beschluss

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zur Kenntnis genommen

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:35 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den zweiten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Karl-Heinz Hertlein
Zweiter Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 15.12.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:27 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe von Freistellungsverfahren von Bauanträgen
3. Bauanträge und Bauvoranfragen
- 3.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 227/374 Gem. Weisendorf, Heidweihergraben 40, 91085 Weisendorf
- 3.2 Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses mit Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 227/389 Gem. Weisendorf, Heidweihergraben 43
- 3.3 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf Fl.-Nr. 227/373 Gem. Weisendorf, Heidweihergraben 49, 91085 Weisendorf
- 3.4 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Technikraum, Flur-Nr. 227/371 Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 51
- 3.5 Umbau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten, Flur-Nr. 411/2 Gemarkung Weisendorf, Goethestr. 3
- 3.6 Neubau einer Dachgaube auf Fl.-Nr. 406/74 Gem. Weisendorf, Geiwitzenweg 14 A, 91085 Weisendorf
- 3.7 Nutzungsänderung über Kleinlager in eine Einliegerwohnung/Loft und Neubau einer Dachgaube, Flur-Nr. 6 Gemarkung Kairlindach, Kairlindacher Str. 46
4. Änderung des Bebauungsplans "Greuth Nord" der Stadt Höchststadt a.d.Aisch; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zweiter Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 16.11.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 16.11.2020 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe von Freistellungsverfahren von Bauanträgen

Sachverhalt

Die nachfolgenden Bauvorhaben wurden gemäß Art. 58 BayBO vom Genehmigungsverfahren freigestellt:

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Fertiggarage und Stellplatz, Flur-Nr. 227/368 Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 27

Beschluss

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

3. Bauanträge und Bauvoranfragen

3.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 227/374 Gem. Weisendorf, Heidweihergraben 40, 91085 Weisendorf

Sachverhalt

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 227/374 Gem. Weisendorf, Heidweihergraben 40 soll ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage gebaut werden. Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“. Der Kniestock soll mit 0,75 m um 0,25 m höher werden als im Bebauungsplan festgesetzt. Außerdem soll die Garage nach Osten versetzt werden, so dass sie eine Linie mit dem Wohnhaus bildet. Dadurch wird die Baugrenze für Garagen überschritten, ein Stauraum von 5 m ist jedoch noch vorhanden. Es wurden entsprechende Befreiungen beantragt.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag einschließlich der beantragten Befreiungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

3.2 Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses mit Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 227/389 Gem. Weisendorf, Heidweihergraben 43

Sachverhalt

In der Sitzung vom 11.08.2020 hat der Bau- und Umweltausschuss sein Einvernehmen zum Vorbescheid einschließlich der beantragten Befreiungen zur Überschreitung der Traufhöhe um 0,5 m, der Überschreitung der Kniestockhöhe um 0,2 m sowie der Überschreitung der Baugrenze durch das geplante Einfamilienhaus mit Nebengebäude (Doppelgarage) auf der Fl.-Nr. 227/389 Gem. Weisendorf, Heidweihergraben 43 erteilt. Am 14.10.2020 hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt einen Vorbescheid hinsichtlich der gestellten Fragen mit Befreiungen erlassen.

Inzwischen wurde ein Bauantrag für das Vorhaben gestellt, der die gleichen Befreiungsanträge enthält. Die eingereichte Planung weicht geringfügig von den zum Vorbescheid vorgelegten Unterlagen ab:

Es soll kein Carport errichtet werden, sondern ein Stellplatz. Die Garage wird 1 m weiter nach Süden und 2 cm nach Westen verlegt.

Die Hauseingangstüre soll ein kleines Vordach erhalten. Außerdem ist eine Umrandung mit Steinblöcken (Höhe ca. 0,4 m) im Süden und Westen der Gebäude eingezeichnet, die ein Abrutschen des Erdreichs verhindern soll.

Beschluss

Das Grundstück steht zur Zeit noch im Eigentum des Marktes Weisendorf. Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag einschließlich den beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan unter der Bedingung zu, dass vor Baubeginn der Kaufpreis an den Markt Weisendorf gezahlt wurde.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

3.3 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf Fl.-Nr. 227/373 Gem. Weisendorf, Heidweihergraben 49, 91085 Weisendorf

Sachverhalt

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 227/373 Gem. Weisendorf, Heidweihergraben 49 soll ein Einfamilienwohnhaus mit Carport entstehen. Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“. Die Kniestockhöhe wird um 0,25 m überschritten, die Traufhöhe von 3,50 m wird ebenfalls nicht eingehalten. Es wurden deshalb Anträge auf Befreiungen gestellt.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag einschließlich der beantragten Befreiungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

3.4 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Technikraum, Flur-Nr. 227/371 Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 51

Sachverhalt

Zu dem Bauantrag werden mit Schreiben vom 20.11.2020 folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt: Kniestockhöhe von 75 cm (anstelle 50 cm), Überschreitung der Baugrenzen (für Wohnhaus 1 m nach Westen und für Technikraum 2,5 m x 3 m nach Osten) und Traufhöhe von 3,66 m (anstelle 3,50 m).

Beschluss

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

3.5 Umbau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten, Flur-Nr. 411/2 Gemarkung Weisendorf, Goethestr. 3

Sachverhalt

Auf dem bestehenden Wohngebäude sollen insgesamt 4 Schleppgauben errichtet werden und im DG soll eine knapp 50 qm große Wohnung neu entstehen. Für diese Wohnung ist 1 zusätzlicher Stellplatz nachzuweisen. Die Wohnungen im EG und OG bestanden bereits.

Zu dem Bauvorhaben werden mit Schreiben vom 01.12.2020 die Befreiungen zum Bebauungsplan „Auracher Berg“ und der Gaubengestaltungssatzung begründet. Dieses Schreiben liegt allen Bauausschussmitgliedern vor.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind folgende Befreiungen zu erteilen: Zulassung von Dachgauben außerhalb einer Dachneigung von 48° bis 52°. Weiterhin muss für die Schleppgauben eine Abweichung von der Dachgaubensatzung erteilt werden.

Alle Nachbarn haben den Bauantrag unterschrieben.

Beschluss

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt und den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt. Eine Abweichung von den Gestaltungsmerkmalen zur Dachgaubensatzung des Marktes Weisendorf wird erteilt (Neigung der Schleppgauben unter 10° (geplant mit 5°) und Abstand der Dachgauben untereinander unter dem Mindestabstand von 1,20 m).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

3.6 Neubau einer Dachgaube auf Fl.-Nr. 406/74 Gem. Weisendorf, Geiwitzweg 14 A, 91085 Weisendorf

Sachverhalt

Die bestehende Doppelhaushälfte auf Fl.-Nr. 406/74 Gem. Weisendorf, Geiwitzweg 14 A soll auf der Nordseite eine Dachgaube erhalten, die genauso groß sein soll wie die bereits ausgeführte auf der Südseite des Gebäudes. Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplans „Mitteldorfer Weg – Erweiterung“. Dieser enthält keine expliziten Festsetzungen zur Dachgaubengestaltung. Daneben gilt jedoch die Dachgaubensatzung des Marktes Weisendorf. Danach darf die Länge der Gauben bei Doppelhäusern 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Diese Festsetzung wird nicht eingehalten, die Gaube soll nach den vorgelegten Plänen 1,03 m länger werden. Es wurde deshalb ein Antrag auf Abweichung gestellt.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Weisendorf erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag einschließlich der beantragten Abweichung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

3.7

Nutzungsänderung über Kleinlager in eine Einliegerwohnung/Loft und Neubau einer Dachgaube, Flur-Nr. 6 Gemarkung Kairindach, Kairindacher Str. 46

Sachverhalt

Im Obergeschoss des bestehenden Gebäudes soll das bisherige Kleinlager in eine große „Loftwohnung“ umgebaut werden. In der Südansicht sollen 2 Dachflächenfenster und eine Dachgaube als Zwerchhaus mit Schleppdach eingebaut werden. In der Nordansicht ebenfalls 2 Dachflächenfenster und Umgestaltung der beiden bestehenden Zwerchhäuser mit Satteldach (große Fenster und Geländer).

Aufgrund der vorhandenen Bebauung zählen die Flurgrundstücke 6 und 6/1 zu einer wirtschaftlichen Einheit und haben den gleichen Eigentümer. Für das Grundstück Flur-Nr. 6 besteht im Süden eine weitere Zufahrt über den öffentlichen Weg Flur-Nr. 131. Bis zum Jahr 1999 (Bauantrag über Errichtung einer Lackierhalle, Nr. LRA H99-0344) bestand mit Flur-Nr. 6 nur ein Grundstück. Bei der Einreichung eines weiteren Bauantrages im Jahr 2001 (Nr. LRA H2002-0008) bestanden erstmals 2 Flurgrundstücke.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird zu dem Bauantrag erteilt. Mit der baulichen Gestaltung, unter anderem die unterschiedlichen Dachformen der Zwerchhäuser besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

4. Änderung des Bebauungsplans "Greuth Nord" der Stadt Höchststadt a.d.Aisch; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Die Stadt Höchststadt a.d.Aisch führt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf die Änderung des Bebauungsplans „Greuth Nord“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durch. Hierzu wird der Markt Weisendorf um Stellungnahme gebeten. Die Unterlagen können auf der Internetseite der Stadt Höchststadt a.d.Aisch unter <https://www.hoechststadt.de/willkommen/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingesehen werden.

Beschluss

Da keine öffentliche Belange des Marktes Weisendorf berührt werden, bestehen seitens des Bau- und Umweltausschusses keine Bedenken gegen die Planung der Stadt Höchststadt a.d.Aisch.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:27 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den zweiten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Karl-Heinz Hertlein
Zweiter Bürgermeister

Andrea Kiesel
Schriftführung

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Freitag, 08.01.2021

18.00 Eucharistiefeier mit anschl. Anbetung

Sonntag, 10.01.2021 - Taufe des Herrn

10:30 Eucharistiefeier

Donnerstag, 14.01.2021

18:30 Eucharistiefeier

Freitag, 15.01.2021

18:00 Eucharistiefeier mit anschl. Anbetung

Für leb. u. verst. Angeh. der Fam. Dellermann, Buch

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Sonntag, 10.01.2021 - 1. Sonntag nach Epiphania -

8.45 Uhr Gottesdienst, in St. Josef

Kleidersammlung

Vom **18.01. bis 23.01.2021** führen wir eine Kleidersammlung zugunsten des Spangenberg-Sozial-Werks durch. Abgabestelle: Garage beim evang. Pfarramt, Hauptstr. 12. Plastiksäcke sind ab sofort im Pfarramt erhältlich.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rezelsdorf

Sonntag, 10.01.2021 - 1. Sonntag nach Epiphania -

10.30 Uhr Gottesdienst

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Sonntag, den 10.01.2021

09.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach

(Pfr. Dr. Wolfgang Simon)

KiGo-Podcast Schatzkiste.

Bei Interesse bitte bei Hannah Reichstein

Hannah.reichstein@elkb.de melden

Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite, www.kilianskirche.de oder im Pfarramtsbüro Dienstag und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr. Tel. 09135/8213

**Kreuz&Quer –
Evangelische Gemeinde Weisendorf
lädt Sie herzlich ein...**



Sonntag, 10. Januar

11:00 **Gottesdienst**

Parallel dazu steht ein GOTTESDIENST-VIDEO für den **Gottesdienst zu Hause** auf der Homepage bereit.

www.kreuz-quer.com

Vereinsnachrichten

ASV Weisendorf e.V.

ASV entsorgt keine Christbäume

Leider dürfen wir aufgrund der Corona Situation im Januar 2021 keine Christbäume einsammeln. Das bedauern wir sehr und hoffen in Zukunft wieder für Sie/Euch da zu sein.



Jugendleitung ASV Weisendorf

Obst- und Gartenbauverein Weisendorf e.V.

Wir wünschen allen unseren Mitgliedern- und natürlich allen anderen Bürger/Innen ein erfolgreiches, glückliches und vor allem gesundes Jahr 2021.

Bleiben Sie gesund und freuen Sie sich auf hoffentlich bald wieder stattfindende Veranstaltungen mit Ihrem Obst- und Gartenbauverein.

Herzlichst, Ihre Vorstandschaft



Notfall - Dienst

der Wasserversorgung des Marktes Weisendorf
an Wochenenden und Feiertagen

Tel. 01 72 / 81 38 426

**Stell dir vor, es brennt
und keiner löscht.**
Keine Ausreden! MITMACHEN!
www.ich-will-zur-feuerwehr.de

Freiwillige Feuerwehr
Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit